



Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz zur Novellierung des Studienförderungsgesetzes

BMWF-54.120/0026-I/8a/2007

Graz, am 16.11.2007

Im Folgenden kommt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz der Aufforderung um Stellungnahme zur Novellierung des Studienförderungsgesetzes nach.

Grundsätzlich sind einige der vorgesehenen Änderungen erfreulich, obgleich viele davon nach unserer Meinung dringend notwendig gewesen sind.

Um das Lesen der Stellungnahme zu vereinfachen, möchten wir unsere Anmerkungen und unsere Änderungs- bzw. Verbesserungsvorschläge (mit Begründung) zu den geänderten Paragraphen der Reihe nach durchgehen.

§ 6

Anmerkungen:

Die ÖH-MUG begrüßt, dass die Altersgrenze für Studierende mit Kinder(n) und für Studierende mit Behinderung im Masterstudium angehoben wurde und dass das Alter des/r Kinder für die Erhöhung der Altergrenze in der vorgeschlagenen Fassung unerheblich ist.

Änderungsvorschläge:

ad § 6 Z4: Eine Erhöhung der Altersgrenze auf 40 Jahre wäre wünschenswert, da der Erhalt der Studienbeihilfe Menschen, die sich erst spät für ein Studium entscheiden können, jedoch nicht die Voraussetzungen eines/r Selbsterhalter/in erfüllen, sehr unterstützen würde.

ad § 6 Z4 b): Die Erhöhung der Altersgrenze für Studierende mit Kind soll nach unserer Vorstellung von maximal 2 Jahren auf maximal 3 Jahre je Kind angehoben werden, da man für 3-jährige Kinder leichter eine Platz in der öffentlichen Kinderbetreuung finden kann als für ein Kind, das jünger ist. Wir gehen davon aus, dass Kinder unter 3 Jahren vorwiegend zu Hause betreut werden (müssen) und der damit verbundene Zeitaufwand den Studienfortschritt bremsen könnte. Die Verlängerung der Anspruchsdauer sollte jedoch um maximal sechs Semester angehoben werden.

§ 15

Anmerkungen:

Grundsätzlich ist die Verlängerung der Zeit zwischen Beendigung eines Bachelorstudiums und der Aufnahme eines Masterstudiums eine Verbesserung, jedoch

Änderungsvorschläge:

sollte der § 15 (3) auch um das Kurzstudium an einer Pädagogischen Hochschule ergänzt werden und weiters sollte Z1 gänzlich aus dem Studienförderungsgesetz gestrichen werden, da im Sinne der Einführung eines Bakk/Mag-Systems den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden soll, nach Abschluss des Bachelorstudiums Berufserfahrung zu sammeln. Früher oder später würde ohnehin die in § 6 Z4 d) geregelte Altersgrenze zum Tragen kommen.

Dies betrifft auch Abs. 4 Z1, der das Doktoratsstudium regelt.



ad § 15 (3) Z2: Wir erachten die gesetzliche Überschreitung von der vorgesehenen Studiendauer in einem Bachelorstudium um 2 Semester für viel zu wenig, da die Relationen zur 2x+1 Regelung im Diplomstudium für uns nicht ersichtlich sind.

Bsp: Medizin in Graz 1. Studienabschnitt: vorgesehene Studienzeit 2 Semester - endgültiger Verlust des Studienbeihilfenanspruchs für den 2. und 3. Abschnitt nach dem 5. Semester - Fazit: 3 Semester mehr als die vorgesehene Studiendauer.

Eine Anpassung der Überschreitung im Bachelorstudium auf mind. 3 Semester wäre demnach wünschenswert. Dies betrifft auch Abs. 4 Z2 (Aufnahme eines Doktoratsstudiums).

§ 17

Anmerkungen:

Abs. 4 wird in der Praxis bereits so gehandhabt und wurde begrüßenswerterweise in die vorgeschlagene Fassung schriftlich eingearbeitet.

Änderungsvorschläge:

ad § 17 (1) Z1 und Z2: Zur Regelung des/r Studienwechsel möchten wir anmerken, dass eine Flexibilisierung der Wechsel innerhalb der ersten vier Semester wünschenswert wäre. So sollte es unabhängig vom Zeitpunkt möglich sein, innerhalb der ersten vier Semester zwei Mal das Studium zu wechseln.

ad § 17 (2) Z1: Probleme können auch bei der gesamten Anrechnung der Vorstudienzeit nach einem Wechsel innerhalb einer Studienrichtung auftreten (Bsp: Bakk Biologie zu Bakk Molekularbiologie). Deswegen schlagen wir eine Umformulierung von „gesamte Vorstudienzeit“ auf „80 % der Vorstudienzeit“ vor, um dieser Problematik vorzubeugen und damit ein solcher Wechsel nicht als schädlich bewertet wird. Diese Änderung würde beinahe § 17 (3) entsprechen, der einen Umstieg von Humanmedizin auf Zahnmedizin bis zum Sommersemester 2001 ohne Verlust der Studienbeihilfe erlaubt hat.

§ 19

Anmerkungen:

Wir finden die Erhöhung des Kindesalters in Abs. 3 Z2 von 3 auf 6 Jahre erfreulich,

Änderungsvorschläge:

appellieren jedoch, die Verlängerung der Anspruchsdauer von 2 auf 4 Semester bzw. um mind. 3 Semester anzuheben, da die Pflege und Erziehung sehr viel Zeit in Anspruch nimmt und der Studienfortschritt sich demnach automatisch vermutlich um mehr als 2 Semester verzögert.

Selbiges wünschen wir uns auch für körperlich oder geistig beeinträchtigte Studierende (Abs. 3 Z3).

§ 20

Anmerkungen:

In der Pauschalisierung des Studienerfolgsnachweises auf 30 ECTS-Punkte bzw. 14 Semesterstunden über alle Studien, sehen wir eine wesentliche Erleichterung in der Lesbarkeit und Verständlichkeit dieses Paragraphen.

Änderungsvorschläge:

ad § 20 (1) Z2: Wir sprechen uns nach einem Studienwechsel nach dem 1. Semester gegen den 50:50-Nachweis, sondern für die Möglichkeit der Aufsummierung der ECTS-Punkte bzw. der Semesterstunden aus den Studien (egal wie viele in welchem Studium absolviert wurden) aus.

ad § 20 (3): Dieser Absatz müsste eigentlich durch die Regelung in Abs. 1 entfallen (?), wobei man bei Z3 und Z4 anmerken muss, dass die Master- und Doktoratsstudienpläne insgesamt weniger ECTS-Punkte als ein Bachelorstudium vorsehen, und plädieren daher für eine Reduktion des zu erbringenden Studienerfolgs auf 15 oder 20 ECTS-Punkte.

§ 28**Anmerkungen:**

Die ÖH-MUG begrüßt, dass die Auszahlung des Kindzuschlags künftig für jedes Kind erfolgen soll.

Änderungsvorschläge:

Der Zuschlag für Studierende mit Kind sollte im Allgemeinen von 60 auf 70 € monatlich erhöht werden, da die Kosten für ein Kind 60 und in Wahrheit auch 70 € weit übersteigen, jedoch die Anhebung auf 70 € aus unserer Sicht durchaus realistisch ist.

§ 30**Anmerkungen:**

Die Senkung der Bagatellgrenze finden wir grundsätzlich erfreulich, da so mehreren Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, um eine Befreiung der GIS und von Rezeptgebühren, um Auslandsstudienbeihilfe und in der Steiermark um die Mensabeihilfe ansuchen zu können.

Kritisch möchten wir anmerken, dass wir durch diese Änderung auch die Möglichkeit für statistische Schönfärberei vermuten, die durch die Auszahlung von z.B. 5 € im Monat nicht gerechtfertigt wäre. Jene Studierende, die durch die Senkung der Bagatellgrenze Studienbeihilfe beziehen können, müssen sich dann schließlich auch an die geplante erhöhte Einkommensgrenze halten.

§ 31**Anmerkungen:**

Die Erhöhung der untersten Einkommensgrenze um 6,35% deckt bei weitem nicht die Inflation seit 1999 ab. Weiters ist die Vereinheitlichung und gleichzeitige Erhöhung der Zuverdienstgrenze für Studierende ein Schritt in die richtige Richtung und ermöglicht eine Unterschiedlichkeit der Anstellungsverhältnisse (nicht-selbstständig und selbstständig), die Studierende oft auf sich nehmen müssen, ungemain.

Änderungsvorschläge:

ad § 31 (1): Eine Abgeltung der Inflation würde zumindest eine Erhöhung der Einkommensgrenzen von 15% notwendig machen.

ad § 31 (4): Die Zuverdienstgrenze sollte aufgrund der Vergleichbarkeit, vor allem für Familienbeihilfenbezieher/innen, an die in der Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes vorgesehene Zuverdienstgrenze angepasst und somit auf 9000 € erhöht werden. Weiters sollte die gänzlich neue Einführung einer Aliquotierung in der Novellierung des StudFG keine Beachtung finden. Sie trifft vor allem unselbständig Erwerbstätige, die keine Möglichkeit der Einkommensgestaltung haben. Zusätzlich müssen Studierende, die ihre Studienbeihilfe kurzfristig verloren haben, mehr verdienen, um den Verlust finanziell ausgleichen zu können.

§ 39 und § 41**Anmerkungen:**

Diese Änderungen sind begrüßenswert.

**§ 50****Anmerkungen:**

Die Verlängerung der Anspruchsdauer um die Zeit der Antragsfrist des folgenden Semesters im Falle eines Abschlusses des Studienabschnittes, geregelt in § 50 (2) Z1, ist begrüßenswert, jedoch

Änderungsvorschläge:

wäre es von Vorteil, wenn dieser Passus insofern umformuliert würde, als dann Anspruch besteht, wenn innerhalb der Antragsfrist nach dem Toleranzsemester ein günstiger Studienerfolg nachgewiesen wird.

ad § 50 (1) Z4: Wir würden uns wünschen, dass Studierende, die vor dem offiziellen Erlöschen des Anspruchs, d.h. vor Februar im Wintersemester sowie vor August im Sommersemester, ihr Studium beenden, ihre Studienbeihilfe bis zum Ende dieser Monate ausgezahlt bekommen.

ad § 50 (2) Z1: Weiters ist dringend anzuraten, die gesetzliche Anspruchsdauer aufgrund des immer größer werdenden Drucks, der auf den Studierenden lastet, (keine Plätze in Lehrveranstaltungen, Wartelisten v.a. auf den Medizinischen Universitäten, Berufstätigkeit) für Studien mit Abschnittsregelungen um 1 Semester pro Studienabschnitt und für Studien ohne Abschnittsgliederung um 2 Semester zu verlängern bzw. auszuweiten.

§ 52c.**Änderungsvorschläge:**

Nachdem die Bagatellgrenze für die Zuerkennung der Studienbeihilfe auf 5 € gesenkt wurde, würden wir vorschlagen, die Bagatellgrenze für den Studienzuschuss ebenso anzupassen und die geplante Änderung nicht auf 100 €, sondern 50 € zu fixieren.

§ 52d.**Anmerkungen:**

Die Refundierung von Studienbeiträgen im Gegenzug zu der Ableistung „sozialer Aktivitäten im Ausmaß von 60 Stunden“ hat keinen sozialen Förderungscharakter und passt somit zweckmäßig nicht ins Studienförderungsgesetz.

§ 58**Anmerkungen:**

In diesem Fall gehen wir mit der Stellungnahme der ÖH-Bundesvertretung konform und erlauben uns ihre Anmerkung zu zitieren:

„Die Erhöhung der Leistungsstipendien stellt eine völlig verfehlte Prioritätensetzung dar. Das StudFG als solches ist ohnehin so reformbedürftig, dass die veranschlagten 8,4 Millionen Euro keineswegs ausreichend sind, um eine wirklich ausreichende soziale Absicherung der Studierenden zu gewährleisten. Die geplante Erhöhung der Leistungsstipendien kostet 2 Millionen Euro, die den Sozialstipendien weggenommen werden. Die Annahme, dass Leistungsstipendien allen Studierenden unabhängig von ihrer sozialen Herkunft zugute kommen, ist falsch, vielmehr ist der Zugang dazu sozial selektiv. Studierende mit verstärkter Erwerbstätigkeit (laut Sozialerhebung 2006 betrifft dies vermehrt die niederen Schichten) und Studierende mit migrantischem Hintergrund haben einen massiven Startnachteil.“

Änderungsvorschläge:

Wir plädieren dafür, die Mittel für Leistungsstipendien nicht um 2 Millionen € zu erhöhen, sondern diesen Posten für Ausweitungen der Novelle (Änderungsvorschläge gibt es massenhaft) zu verwenden.



Abschließend möchten wir uns den Verbesserungsvorschlägen, die die ÖH-Bundesvertretung am Ende ihrer Stellungnahme verfasst hat, anschließen und empfehlen, diese in das Studienförderungsgesetz aufzunehmen.

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft MUG

Elisabeth Pessentheiner (Referentin für Sozialpolitik)
Aywana Gogulka (Sachbearbeiterin im Referat für Sozialpolitik)
Christiane Mörth (Sachbearbeiterin im Referat für Sozialpolitik)